

## **Erläuterungen zur Verordnung 05 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

### **Zu Artikel 1**

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2005 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1075 Franken angenommen. Die Renten werden somit um 1,9 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Bei den nachstehend erwähnten Beträgen für den allgemeinen Lebensbedarf handelt es sich um die Höchstbeträge. Die Mindestbeträge werden um den gleichen Betrag wie die Höchstbeträge erhöht. Die Mindestbeträge spielen keine Rolle, weil alle Kantone, ausser der Kanton Graubünden, die Höchstbeträge anwenden.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 17 300 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um 1,9 Prozent ergibt einen Betrag von Fr. 17 628.70. Wie bei früheren Rentenerhöhungen wird der Betrag leicht aufgerundet, damit sich auch für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Zehnerbetrag ergibt. Die Erhöhung macht 1,97 Prozent aus.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9060 Franken (= 52,37 %). Die Erhöhung um 1,9 Prozent ergibt einen Betrag von Fr. 9232.14. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 9225 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind ( $\frac{2}{3}$  von 9225) und für jedes weitere Kind ( $\frac{1}{3}$  von 9225). Die Erhöhung für die Kinder beträgt damit 1,82 Prozent.

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	17 300	17 640
Ehepaare	25 950	26 460
Waisen	9060	9225

*Mehrkosten:* 9 Mio. Franken (Bund: 2 Mio; Kantone: 7 Mio)

### **Zu Artikel 2**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Erhöhung des Beitrages an die Pro Infirmis in der Verordnung 03 ist weiterhin gültig. Daher kann nur Artikel 1 der Verordnung 03 aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 3**

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 05“ tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.